

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen!

Name	Vorname	Schulart/Klasse

Bestätigung der Belehrung nach § 10 BS-PrüVO und der Belehrung über die besonderen Hygienevorschriften für die Abschlussprüfungen an Berufsbildenden Schulen 2020

- Hiermit bestätige ich, dass ich vor Beginn der schriftlichen Abschlussprüfungen über das Verfahren bei Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Störungen nach § 10 BS-PrüVO (im Folgenden abgedruckt) belehrt worden bin und dazu keine Fragen mehr habe.
 - Tritt ein Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Reichen die erbrachten Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt des Rücktritts für das Bestehen der Abschlussprüfung aus, ist dieser nicht mehr möglich.
 - Erkrankt ein Prüfling unmittelbar vor oder während der Prüfung, kann die gesamte Prüfung oder der noch fehlende Teil nachgeholt werden¹. **Eine Erkrankung kann noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht mehr nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgabe geltend gemacht werden.** Eine ärztliche Bescheinigung ist unverzüglich vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen die Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung anfordern.
 - Prüfungsteile, die wegen Krankheit versäumt wurden, werden zu einem Termin nachgeholt, den die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.
 - Versäumt ein Prüfling Teile der schriftlichen, mündlichen oder die praktische Prüfung aus Gründen, die er vorsätzlich herbeigeführt hat, oder gibt er die Aufgabe unbearbeitet zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
 - Der Prüfungsausschuss kann für einen Prüfling, der täuscht oder zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft, entweder eine Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen oder ihn von einer weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung fort. Bei Minderjährigen sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen. Bei einem endgültigen Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.
 - Behindert ein Prüfling durch Fehlverhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass die eigene Prüfung oder die anderer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, den störenden Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen. Die durch den Ausschluss entfallenden Prüfungsteile werden mit „ungenügend“ bewertet.

¹ vgl. dazu die gesonderten Regelungen auf Seite 2.

2. Zudem bestätige ich, dass ich die folgenden Hygienevorschriften und Handlungsempfehlungen für die Abschlussprüfungen 2020 zur Kenntnis genommen habe und strikt befolgen werde:
- Nur unmittelbar am Prüfungsgeschehen beteiligte Personen dürfen sich im Schulgebäude aufhalten.
 - Die Prüflinge müssen sofort nach der Prüfung das Schulgelände verlassen.
 - Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes dürfen keine Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern entstehen. Es ist immer ein Abstand von eineinhalb bis zwei Metern zur/zum Mitschüler(in) zu gewährleisten.
 - In den Prüfungsräumen und Wartebereichen muss ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen allen Prüflingen und zur Prüfungsaufsicht eingehalten werden.
 - Schülerinnen und Schüler, die zu einer Risikogruppe gehören², sollen die individuell erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen erhalten. Sie sprechen diese möglichst drei Werktage vor Prüfungsbeginn mit der/dem Vorsitzenden der Prüfkommision der Schule (d. h. mit dem Schulleiter, vertreten durch die zuständige Abteilungsleitung) ab.
 - Erkrankte Schülerinnen und Schüler dürfen nicht an den regulären Prüfungsterminen teilnehmen, sondern nehmen die Nachholtermine wahr. Das gilt insbesondere für Schülerinnen und Schüler mit akuten respiratorischen Symptomen (Atemwegserkrankungen). Wenn es in diesen Fällen aufgrund der besonderen Umstände nicht möglich ist, die ärztliche Bescheinigung gemäß § 10 BS-PrüVO vor dem Prüfungstermin vorzulegen, genügt es, so früh wie möglich (unverzüglich) eine geeignete Bescheinigung nachzureichen. Sollten während der Prüfung Symptome auftreten, wird die betroffene Person zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs und zum Schutz der Gesundheit der weiteren Anwesenden die Prüfung in einem Einzelraum abschließen. Der Sachverhalt ist dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.
 - Die ausgewiesenen Laufwege für die Toilettenbenutzung sind strikt einzuhalten. Schülerinnen und Schüler dürfen sich vor und in den Toilettenräumen nicht begegnen.
 - Alle Prüflinge waschen sich die Hände vor und nach den Prüfungen sowie nach Toilettengängen besonders gründlich.
 - Alle Prüflinge nutzen für das Schnupfen der Nase ausschließlich Einmal-Taschentücher, die nach einmaligem Gebrauch entsorgt werden.
 - Alle Prüflinge achten darauf, dass sie, wenn nötig, in die Armbeuge husten, auf keinen Fall aber in die vorgehaltene Hand.

Ort	Datum	Unterschrift

² z. B.: verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Erkrankungen des Atmungssystems, der Leber und der Niere sowie Krebserkrankungen usw.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html